

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Uwe Dorendorf, Katharina Jensen, Hartmut Moorkamp und Dr. Marco Mohrmann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Umsetzung der EmpCo-Richtlinie in deutsches Recht: Welche Folgen hat dies für die Kennzeichnung besonders tiergerecht erzeugter Lebensmittel tierischen Ursprungs?

Anfrage der Abgeordneten Uwe Dorendorf, Katharina Jensen, Hartmut Moorkamp und Dr. Marco Mohrmann (CDU), eingegangen am 20.03.2026 - Drs. 19/10395, an die Staatskanzlei übersandt am 15.04.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung vom 06.05.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Mit der EU-Richtlinie 2024/825 zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel (EmpCo-Richtlinie) hat die Europäische Union verschärfte Regeln gegen sogenanntes Greenwashing, neue Informationspflichten für Unternehmen vor Vertragsabschluss sowie die Pflicht zu EU-weit einheitlichen Mitteilungen über gesetzliche Gewährleistungsrechte beschlossen.

Als Maßnahme gegen „Greenwashing“ wurde die Werbung mit der Einsparung von Treibhausgasemissionen, die allein auf Kompensationsmaßnahmen beruht, verboten. Gleiches gilt für private Nachhaltigkeitssiegel ohne hinreichende Zertifizierung. Allgemeine Umweltaussagen („klimafreundlich“, „CO₂-neutral“, „grün“ usw.) oder sonstige Aussagen mit Nachhaltigkeitsbezug („aus Heumilch“; „trägt zum Schutz der Umwelt bei“, „Milch von kleinen familiengeführten Bauernhöfen“ usw.) sind nur erlaubt, wenn die entsprechende Leistung belegt werden kann.

Am 19. Dezember 2025 hat der Deutsche Bundestag das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) zur Umsetzung der Vorschriften der EmpCo-Richtlinie gegen irreführende Nachhaltigkeitsaussagen beschlossen.

In der Land- und Ernährungswirtschaft weisen viele Unternehmen Verbraucherinnen und Verbraucher mit Aussagen wie „Weidemilch“, „vom Weiderind“, „aus artgerechter Haltung“, „von glücklichen Hühnern“ usw. auf Lebensmittel tierischen Ursprungs hin, die höheren als den gesetzlich geforderten Tierwohlstandards gerecht werden.

1. Welche Konsequenzen hat die Umsetzung der EmpCo-Richtlinie in deutsches Recht für Erzeuger und Verarbeiter, die bislang mit den in der Vorbemerkung beispielhaft wiedergegebenen Aussagen gearbeitet haben? Sind entsprechende Kennzeichnungen zukünftig noch in der bisherigen Form zulässig? Unter welchen Bedingungen sind entsprechende Aussage gegebenenfalls noch zulässig?

Die Umsetzung der Richtlinie bedeutet für Erzeuger und Verarbeiter einen erheblichen Gewinn an Transparenz und Vertrauenswürdigkeit bei Kaufentscheidungen, da vage und unbegründete Nachhaltigkeitsversprechen und Umweltaussagen zukünftig nicht mehr zulässig sind.

Nachhaltigkeitssiegel dürfen nur noch benutzt werden, wenn sie auf einem Zertifizierungssystem beruhen oder von staatlicher Stelle festgesetzt wurden (beispielsweise durch staatliche Siegel wie das

EU-Umweltzeichen, nationale Umwelt- oder Soziallabels mit Gesetzesgrundlage). Alle anderen unternehmenseigenen Siegel, die nicht überprüfte Logos und Labels ausweisen, sind nicht mehr zulässig.

Es muss sich dabei um ein Zertifizierungssystem im rechtlichen Sinne handeln, das objektiv, transparent und glaubwürdig überwacht wird. Die Bedingungen müssen öffentlich zugänglich sein und die Einhaltung muss objektiv überwacht werden. Eine ISO-Akkreditierung ist nicht erforderlich, aber etwas funktional Gleichwertiges. Es müssen öffentliche und überprüfbare Kriterien sein und diese müssen nach der Richtlinie einem objektiven Verfahren unterliegen. Für dieses Verfahren benötigt man einen festgelegten Zeitrahmen, z. B. halbjährliche oder jährliche Überprüfung, die Dokumentation der Prüfmethodik und festgelegte Sanktionen bei Zuwiderhandlungen. Dies muss laut Richtlinie von einem Dritten überwacht werden, dessen Kompetenz und Unabhängigkeit auf internationalen, unionsweiten oder nationalen Normen und Verfahren beruht. Damit darf der Dritte nicht der Markeninhaber und nicht der einzelne Zeichennutzer sein.

- 2. Falls die beispielhaft genannten Kennzeichnungen in der bisherigen Form nicht mehr zulässig sein sollten, welche Maßnahmen (Zertifizierung, Beibringung wissenschaftlicher Studien usw.) müssen Erzeuger und Verarbeiter ergreifen, um die entsprechenden Kennzeichnungen weiterhin verwenden zu dürfen?**

Es ist ein konkreter Nachweis über ein - wie unter der Antwort zu Frage 1 beschriebenes Zertifizierungssystem erforderlich. Ansonsten dürfen die beispielhaft genannten Kennzeichnungen nicht mehr verwendet werden.

- 3. Falls die beispielhaft genannten Kennzeichnungen in der bisherigen Form nicht mehr zulässig sein sollten, muss dann auf Lager liegendes Verpackungsmaterial, das mit den bislang verwendeten Aussagen beschriftet ist, vernichtet werden?**

Nein, die Verpackungen dürfen noch bis einschließlich 26.09.2026 verwendet werden. Danach können alte Verpackungen verwendet werden, wenn die nicht zulässigen Nachhaltigkeitsiegel durch Aufkleber abgedeckt oder bezüglich der Nichtzulässigkeit Informationen umfänglich und zweifelsfrei sichtbar am Verkaufsort bereitgestellt werden.

- 4. Gelten die Vorschriften der EmpCo-Richtlinie bzw. des UWG auch für direktvermarktende landwirtschaftliche Betriebe? Falls ja, welche Unterstützungsangebote können die betroffenen Direktvermarkter gegebenenfalls in Anspruch nehmen, um sich an die veränderte Rechtslage anzupassen?**

Ja, die Vorschriften gelten auch für direktvermarktende landwirtschaftliche Betriebe. Den Betroffenen stehen Beratungsangebote (beispielsweise durch die IHK) zur Verfügung.

- 5. Welche Mehrkosten kommen gegebenenfalls auf Erzeuger und Verarbeiter in etwa zu, sofern sie Anpassungsmaßnahmen in der unter Frage 2 beschriebenen Form auf Verpackungsmaterial, Werbematerialien, Homepages usw. umsetzen müssen? Wie würden sich die gegebenenfalls entstehenden Mehrkosten auf die Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) in der Land- und Ernährungswirtschaft auswirken?**

Anpassungsmaßnahmen können auf höchst unterschiedliche Art erfolgen, auch sind die einzelnen Unternehmen unterschiedlich aufgestellt und je nach deren Ausgangslage betroffen. Pauschale Aussagen zu Mehrkosten können daher nicht getroffen werden.

- 6. Sind in den Vorschriften der EmpCo-Richtlinie bzw. des UWG-Erleichterungen für KMU vorgesehen, um dem Strukturwandel in der Ernährungswirtschaft hin zu immer größeren Unternehmen entgegenzuwirken? Falls ja, welche?**

Nein, nach den gesetzlichen Regelungen sind keine Erleichterungen für KMU vorgesehen.

- 7. Welche Voraussetzungen müssen Erzeuger und Verarbeiter von Lebensmitteln tierischen Ursprungs gegebenenfalls erfüllen, um Verbraucherinnen und Verbraucher in zulässiger Weise auf höhere Tierwohlstandards, die ihre Erzeugnisse erfüllen (z. B. Weidengang, Außenklimakontakt, Auslauf), hinweisen zu können?**

Die EmpCo-Richtlinie umfasst im Rahmen der sozialen Nachhaltigkeitskriterien auch den Aspekt des Tierwohls. Aussagen und Werbeversprechen sind daher auch von der EmpCo-Richtlinie und dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb betroffen. Es gelten daher auch hier die Antworten zu den vorstehenden Fragen.